

Reglement für den Weiterbildungslehrgang CAS Deutsch als Zweitsprache Sekundarstufe I und II

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule

erlässt

gestützt auf Art. 1 Abs. 3 des Rahmenreglements für Weiterbildungsangebote der Pädagogischen Hochschule St.Gallen vom 1. April 2025 (nachfolgend Rahmenreglement) das folgende Reglement:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- ¹ Dieses Reglement regelt insbesondere die Grundlagen zur Aufnahme, Durchführung und Zertifizierung für den Weiterbildungslehrgang «Certificate of Advanced Studies (CAS) Deutsch als Zweitsprache Sekundarstufe I und II PHSG» der Pädagogischen Hochschule St.Gallen.

Art. 2 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement gilt für Bewerberinnen und Bewerber sowie für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Zertifikatlehrgangs gemäss Art. 1 dieses Erlasses.
- ² Das vorliegende Reglement gilt weiterbildungsangebotsspezifisch und ergänzend zu den allgemeinen Bestimmungen des Rahmenreglements.

2 Ablauf Weiterbildungslehrgang

Art. 3 Aufnahme

- ¹ Für die Aufnahme in den CAS-Lehrgang sind grundsätzlich die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:
 - a) ein Lehrdiplom oder eine äquivalente Ausbildung gemäss Art. 4 Abs. 1 des Rahmenreglements oder
 - b) eine mindestens 5-jährige Erfahrung im DaZ-Unterricht.

Art. 4 Aufbau und Angebot

- ¹ Der CAS-Lehrgang umfasst insgesamt 10 ECTS-Punkte.
- ² Er gliedert sich in 3 Lehrmodule im Umfang von insgesamt 8 ECTS-Punkte sowie das Zertifikatsmodul im Umfang von 2 ECTS-Punkte. Das Zertifikatsmodul kann nach erfolgreichem Abschluss der Lehrmodule begonnen werden. Die Aufnahme des Zertifikatsmoduls muss spätestens 10 Jahre nach Abschluss des ersten Weiterbildungsmoduls erfolgen. Der nachträgliche Besuch einzelner Module oder Kurstage ist vorbehalten.
- ³ Das Zertifikatsmodul beinhaltet die Erarbeitung einer Leistungsüberprüfung nach Art. 7 – 9 dieses Erlasses.
- ⁴ Die spezifischen Bestimmungen zu den Lehrmodulen werden in den jeweiligen weiterbildungsmodulspezifischen Weisungen festgehalten.
- ⁵ Details zu den Aufnahmebedingungen, der Aufbaustruktur, den im Weiterbildungslehrgang zur Wahl stehenden Lehrmodulen, den zu erreichenden Kompetenzen, den Lerninhalten, der Anzahl der ECTS-Punkte, der Art der Leistungsüberprüfungen und der Leistungsbeurteilung sowie den Teilnahmegebühren werden in der Dokumentation des CAS-Lehrgangs geregelt.
- ⁶ Die genannten Inhalte der Weiterbildungslehrgangsdokumentation spiegeln sich auf der Angebotswebseite wider.

3 Weiterbildungslehrgangsabschluss

3.1 Voraussetzungen für den Weiterbildungslehrgangsabschluss

Art. 5 Präsenzpflcht

- ¹ Es gilt pro Modul eine Präsenzpflcht von 80 Prozent für Präsenzveranstaltungen.
- ² Bei Absenzen innerhalb der Präsenzpflcht sind in Absprache mit der Lehrgangsleitung Kompensationsarbeiten zu leisten.
- ³ Ein Anspruch, versäumte Kurstage nachholen zu können, kann nicht geltend gemacht werden.

Art. 6 Anforderungen für den erfolgreichen Abschluss

- ¹ Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungslehrgangs gemäss Art. 1 dieses Erlasses sind die Anforderungen gemäss Art. 4 Abs. 2 des vorliegenden Reglements zu erfüllen.
- ² Das Zertifikat «Certificate of Advanced Studies (CAS) Deutsch als Zweitsprache Sekundarstufe I und II PHSG» erhält, wer folgende Leistungen erbracht hat:
 - a) Einhaltung der Präsenzpflcht gemäss Art. 5;
 - b) die CAS-Abschlussarbeit gemäss Art. 7 – 9.

3.2 CAS-Abschlussarbeit

Art. 7 Gegenstand und Genehmigung

- ¹ In der Abschlussarbeit weisen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach, dass sie fähig sind, ein Thema aus dem Lehrgang fachpublikumsgerecht aufarbeiten zu können.
- ² Die Weiterbildungsteilnehmerin oder der Weiterbildungsteilnehmer schlägt ein Thema für die Abschlussarbeit vor. Die Lehrgangsleitung prüft das eingereichte Thema der Abschlussarbeit und nimmt es an oder weist es zur Überarbeitung zurück. Eine oder mehrere Überarbeitungen sind innerhalb einer von der Lehrgangsleitung gesetzten Frist möglich. Wird das Thema angenommen, teilt die Lehrgangsleitung eine Dozentin oder einen Dozenten des Lehrgangs für die Begleitung der Abschlussarbeit zu.

Art. 8 Redlichkeit

- ¹ Bei der Einreichung der Abschlussarbeit legen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer folgende unterzeichnete Dokumente bei:
 - a) eine Eigenständigkeitserklärung;
 - b) im Fall der Veröffentlichung an Dritte eine Deklaration der Urheberrechte und des Persönlichkeitsschutzes.

Art. 9 Beurteilung

- ¹ Die Abschlussarbeit wird von der zugeteilten Dozentin oder dem zugeteilten Dozenten beurteilt und bewertet. Die Weiterbildungslehrgangsleitung ernennt gegebenenfalls Expertinnen und Experten.
- ² Die Abschlussarbeit wird mit «bestanden» oder «nicht bestanden» beurteilt.
- ³ Wird die Abschlussarbeit mit «nicht bestanden» beurteilt, kann im Rahmen einer Wiederholung eine neue Arbeit zu einem anderen Thema verfasst werden. Es fallen keine Zusatzkosten an.

3.3 Abschlussdokumente

Art. 10 Zertifikat

- ¹ Nach erfolgreichem Abschluss des Weiterbildungslehrgangs wird von der Pädagogischen Hochschule St.Gallen das Zertifikat «Certificate of Advanced Studies (CAS) Deutsch als Zweitsprache Sekundarstufe I und II PHSG» verliehen.

4 Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt per 1. April 2025 in Kraft.